



Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Änderungen eines Versorgungsvertrags können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich fixiert worden sind. Werden die auf der Grundlage eines Vermögensübergabevertrags geschuldeten Versorgungsleistungen „willkürlich“ ausgesetzt, so dass die Versorgung des Übergebers gefährdet ist, sind die weiteren Zahlungen auch nach Wiederaufnahme der ursprünglich vereinbarten Leistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. September 2010 – X R 13/09).

hud

Telefonischer Verkauf von Zertifikaten

Ein Kunde wurde im Februar 2007 von der Wertpapierberaterin seiner Bank angerufen und kaufte bei dem Telefonat 16 Lehman-Zertifikate aus dem Bestand der Bank zu einem Festpreis. Die Zahlungsansprüche des Kunden aus dem Zertifikat hingen davon ab, ob und in welchem Umfang der Dow Jones EuroSTOXX 50 an bestimmten Stichtagen den Ausgangswert unter- oder überschreitet. Über ein Widerrufsrecht belehrte die Bank den Kunden nicht. Im August 2007 wurden die Zertifikate in den Börsenhandel einbezogen. Im Oktober 2008 trat die Insolvenz von Lehman Brothers ein.

Der Kunde verlangte von der Bank zunächst Schadensersatz wegen falscher Beratung. In der Gerichtsverhandlung widerrief er den Kauf der Papiere. Das Landgericht Krefeld (Urteil vom 14. Oktober 2010, Az. 3 O 49/10) verurteilte die Bank zur Rückabwicklung. Da es sich um Fernabsatz handelt, hatte der Kunde gemäß § 312 d Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein Widerrufsrecht. Zwar schließt

§ 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB den Widerruf bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen aus, wenn der Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die innerhalb der zweiwöchigen Widerrufsfrist auftreten können. Auf Papiere aus dem Eigenbestand der Bank trifft dies aber nicht zu, da nicht der Finanzmarkt, sondern die Bank den Preis bestimmt. Der EuroSTOXX 50 beeinflusst den Preis nur mittelbar, indem er bei der Kalkulation der Bank berücksichtigt wird. Außerdem waren die Papiere beim Kauf noch gar nicht an der Börse erhältlich. Weil der Kunde nicht über das Widerrufsrecht informiert worden war, begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen, mit der Folge, dass er den Kauf noch rückgängig machen konnte.

ar

INFO **AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar) ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Stuttgart und informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud) ist Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management und berichtet über Steuerurteile.

Wertminderung bei Aktien

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 31. August 2010 (9 K 3466/09 K, G, Revision anhängig, Az. beim Bundesfinanzhof: I R 89/10) die Frage entschieden, wann eine Wertminderung bei Aktien „voraussichtlich dauernd“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist und zu einer gewinnmindernden Abschreibung berechtigt. Ist der Kurswert einer Aktie zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken und lägen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Anhaltspunkte für einen alsbaldigen Kursanstieg vor, sei grundsätzlich von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen. Allerdings könne und müsse nicht jede Wertveränderung in der Bilanz nachvollzogen werden. Vielmehr sei bei Aktien ein Absinken des Börsenkurses innerhalb einer bestimmten Bandbreite noch als Ausdruck einer lediglich vorübergehenden Wertschwankung anzusehen. In typisierender Weise könne eine Teilwertabschreibung aber dann allein auf die Kursentwicklung gestützt werden, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag entweder um mehr als 20 % unter dem Kurs beim Erwerb des Wertpapiers liege oder dieser an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10 % unter den Kurs beim Kauf des Papiers gesunken sei. Allerdings sei die Höhe der Teilwertabschreibung begrenzt, wenn zwar der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter der maßgeblichen Grenze liege, er aber am Tag der Bilanzaufstellung wieder höher notiere.

hud

Bankers' Update

6. und 7. Juni 2011, Kurhaus Wiesbaden



**Konferenz
Ausstellung
Community**

crm

Vertrieb, CRM & Social Media

Mensch – der zentrale Erfolgsfaktor
Konferenz am Montag, 6. Juni 2011

Best Practices aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, wie der Filialvertrieb zum Dreh- und Angelpunkt des Erfolgs jeder Privatkundenbank wird.

Themenbeirat: Dr. Barbara Aigner, Geschäftsführerin, emotion banking

Social Media Banking & Marketing
Konferenz am Dienstag, 7. Juni 2011

Ist das soziale Internet nur ein Hype? Eine vorübergehende Erscheinung, die es auszuspitzen genügt? Immer mehr Banken kommen zu der Erkenntnis: Der Trend ist dauerhaft. Und sie handeln.

Themenbeirat: Axel Liebetrau, Experte für Innovations- und Zukunftsmanagement, Zukunftsinstitut

credit

ict

risk

zv

core

invest

Wissen, das zählt. Wissen, was zählt.

Jetzt anmelden: www.finance-forum-germany.com/anmeldung

Partner